



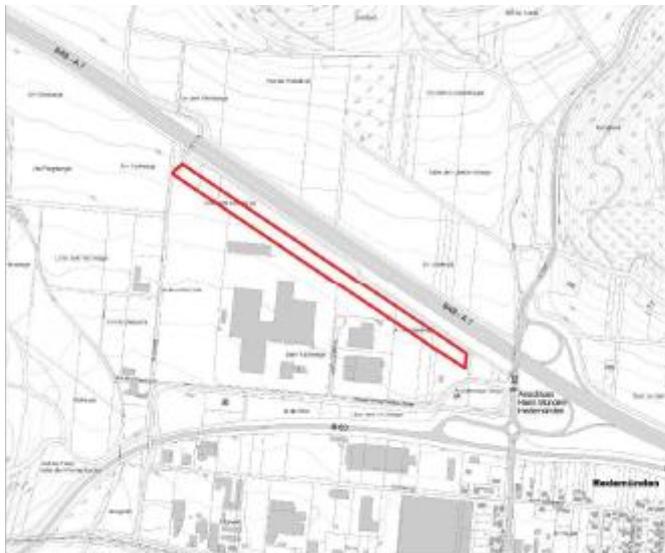
## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 „Sondergebiet Solarpark Hedemünden“ und Bebauungsplan Nr. 073 „Solarpark Hedemünden“ im Ortsteil Hedemünden

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden beabsichtigen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Hedemünden, für deren Errichtung die Schaffung des Bauplanungsrechts erforderlich ist. Das primäre Ziel ist das Ermöglichen der Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie bei gleichzeitiger Sicherung einer zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung. Es handelt sich um eine Fläche, die planungsrechtlich als Außenbereich zu definieren ist. Nach aktueller Rechtslage zählt eine PV-Freiflächenanlage nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, auch wenn es gem. § 35 (1) Nr. 3 BauGB der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Errichtung einer Freiflächensolaranlage zu schaffen.

Zur Umsetzung der Errichtung des Solarparks soll mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt Hann. Münden die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 073 als Sonderbaufläche „Solarpark“ geändert werden.



Die **Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 073** sowie der **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind übereinstimmend und befindet sich am nördlichen Siedlungsrand, zwischen dem Gewerbegebiet Hedemünden<sup>2</sup> im Süden und der Autobahn BAB 7 im Norden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 073 „Solarpark Hedemünden“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 „Sondergebiet Solarpark Hedemünden“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung

gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 13.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 statt.

Auf Grundlage der Abwägung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden am 18.11.2020 beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 073 „Solarpark Hedemünden“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 „Sondergebiet Solarpark Hedemünden“ im Entwurf auszuarbeiten und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 073 „Solarpark Hedemünden“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung und der 6. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes 2000 „Sondergebiet Solarpark Hedemünden“ sowie bereits vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit

**vom 30.11.2020 bis 08.01.2021**

auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren> zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209 (Fachdienst Stadtplanung/ Fachdienst Umwelt) nach telefonischer Terminvergabe (05541 75-238) eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist die Abwägung der nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wurden nur im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Bebauungsplanes eingebracht. Die umweltrelevante Stellungnahme des Landvolks Göttingen weist auf den Flächenverbrauch und den Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen hin.

Als relevante Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB liegen Stellungnahmen der NLStBV GB Gandersheim zur Thematik der Anbauverbotszone (40 m) entlang der BAB 7 und von der Teilungs- und Verkopplungsinteressensschaft Hedemünden zum Thema Erschließung vor. Umweltrelevante Stellungnahmen sind vom Landkreis Göttingen zu den Themen Immissions- und Naturschutz eingegangen.

Bestandteil der Unterlagen sind auch folgende umweltbezogene Informationen:

- Großräumige Auswirkungen der Gewerbeentwicklung in Hedemünden unter besonderer Berücksichtigung der Lufthygiene (Fachgutachten) (döpel Landschaftsplanung, September 1998)
- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Biotoptypen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter), mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung nach §§ 19 und §§ 44 BNatschG, Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Sweco GmbH, März 2020)
- Gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung der PV-Anlagen (Solarpark Hedemünden) (Sweco GmbH, Oktober 2020)

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus besteht im Fachdienst Stadtplanung die Möglichkeit sich unabhängig von der oben genannten Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Harald Wegener

Hann. Münden, den 19.11.2020

Der Bürgermeister